

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang
Management von Gesundheitseinrichtungen (Teilzeit)
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 03. Februar 2012

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen und Prüfungs- und Studienordnungen der Fern- und Onlinestudiengänge der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 20. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 2 Zweck, Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung
- § 3 Prüfungstermine
- § 4 Ablegen von Modulprüfungen
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 7a (weggefallen)
- § 7b Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Vergabe von Credits
- § 10 Arten von Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Leistungen
- § 14 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Zentrales Prüfungsamt
- § 17 Prüfer
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 19 Hochschulgrad und Bachelorurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Thesis.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen absolviert. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen und -formen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder für die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt pro Semester 600 Stunden. Davon entfallen in den ersten 7 Semestern 80 Stunden auf asynchronen Online-Unterricht, 32 Stunden auf synchronen Live-Unterricht (Videokonferenzen mit Tutoren) und 488 Stunden auf angeleitetes Selbststudium. Im achten Semester entfallen 300 Stunden auf die Erstellung der Bachelor-Thesis sowie deren Verteidigung in einem Kolloquium. Dieser Zeitaufwand entspricht in den ersten 7 Semestern jeweils 24 Credits, im 8. Semester 12 Credits.

(3) Die Studieninhalte orientieren sich an der Studienordnung. Diese enthält auch die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung richtet sich nach dem ECTS. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungsordnung dient auch der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2

Zweck, Gegenstand und Aufbau der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Onlinestudiengangs. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Fachgebiet anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Module des Bachelor-Studiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Studienfach angeboten werden.

(4) Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung gemäß §§ 10 ff. Die Note der Prüfungsleistung ist gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

(5) Die Studierenden sind bis zwei Wochen nach Semesterbeginn über die im jeweiligen Fach für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart muss sich nach dem in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziel richten.

(6) Zur Förderung der Internationalisierung des Studiengangs können geeignete Module auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu

erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 4 Ablegen von Modulprüfungen

(1) Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt der Prüfung.

(2) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen - soweit erforderlich - erbracht hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Modulprüfungen, zu denen sich der Kandidat nicht spätestens im dritten Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 1 angemeldet hat, gelten als zu diesem Zeitpunkt angetreten und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Entsprechende Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so teilt er dem Kandidaten schriftlich eine Frist mit, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Auf Antrag des Studierenden können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte sowie Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semester, ein Sprachstudium bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben bzw. äquivalente Leistungen erbracht hat. Ferner können höchstens zwei Fachsemester auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat in dieser Zeit als gewähltes Mitglied der gesetzlich vorgeschriebenen oder satzungsmäßigen Organe der Hochschule tätig und dadurch nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz vier Satz eins zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Werden Termine und Fristen für Prüfungen bzw. für Prüfungswiederholungen versäumt, oder tritt ein Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück, oder wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis, den Rücktritt oder die Zeitüberschreitung nicht zu vertreten. Ein hierfür geltend gemachter Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(2) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Gesetzliche Rechtsbehelfe und die hierfür vorgesehenen Fristen bleiben hiervon unberührt. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan (Anlage 1) und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis nicht bestanden, so erhält er hierüber vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid gibt auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis wiederholt werden kann, und weist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hin.

(4) Sofern ein Kandidat das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen will, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 7a (weggefallen)

§ 7b **Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelor-Thesis**

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Thesis ist nicht zulässig. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelor-Thesis muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 8 **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Die Einstufung der so gebildeten Note erfolgt analog den Regelungen in § 18 Absatz 2. Dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt.

§ 9 **Vergabe von Credits**

- (1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtarbeitsbelastung.
- (2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium vergeben.
- (3) Die Vergabe von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme bzw. das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums voraus.

§ 10 **Arten von Prüfungsleistungen**

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der

Notenskala nach § 8 zu bewerten. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs ist vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorzunehmen.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können festgelegt werden:

- a) Klausurarbeiten (§ 11)
- b) Alternative Prüfungsleistungen (§ 12). Dies können sein:
 - Hausarbeiten
 - Referate
 - Präsentationen
 - Teilnahme an Planspielen
 - Durchführung von Fallstudien
 - sonstige schriftliche Arbeiten
 - Rechnerprogramme
 - Projektarbeiten

Eine Alternative Prüfungsleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen. Eine Alternative Prüfungsleistung kann, wenn sie eine mündliche Präsentation des Kandidaten inkludiert, auch als Online-Videoprüfung durchgeführt werden.

(3) Macht ein Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch Kranke gelten diese Vorschriften sinngemäß. Über diese und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu erbringen. Die Kandidaten sollen dabei die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur dokumentieren. In mündlicher Form erbrachte Prüfungsleistungen sollen je Kandidat jeweils mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(2) Bei Alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, sollen die Kandidaten in der Regel zum einen nachweisen, dass sie über breites Grundlagenwissen im Fachgebiet verfügen und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge des Fachgebietes einordnen können; zum anderen sollen sie die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und

Präsentation von Konzepten nachweisen. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss deutlich erkennbar und abgrenzbar sein.

(3) Alternative Prüfungsleistungen, die in schriftlicher Form erbracht werden, sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen sowie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 13 Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anerkennung der Bachelor-Thesis ist nicht zulässig.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung auf Studienleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie können maximal 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Gleichwertigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ist gegeben, wenn die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten denjenigen des Bachelor-Onlinestudiengangs Management von Gesundheitseinrichtungen der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen.

(4) Angerechnete Leistungen werden auf dem Abschlusszeugnis als solche gekennzeichnet.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 14 Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, die an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten unter Berücksichtigung der nach § 3 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema unterbreiten. Der Zeitpunkt der Zuteilung und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungsdauer auf Antrag einmal zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(5) Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen zugeteilt, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben

hat, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von acht Wochen einen Antrag nach Absatz 3 stellt.

(6) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel im achten Semester bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der zuständigen Prüfer der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer ausnahmsweise um maximal vier Wochen verlängern.

(8) Ein Thema für die Bachelor-Thesis kann erst zugeteilt werden, wenn mindestens 150 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Sie ist sowohl in dreifacher, gebundener Ausfertigung in Papierform, als auch in elektronischer Form auf einem Datenträger einzureichen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(10) Die Bachelor-Thesis ist mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen, in der der Kandidat durch seine Unterschrift bestätigt, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet hat. Ein Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere die Verwendung von Quellen ohne deren Angabe, führt zu einer Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend“.

(11) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Thesis ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(12) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss Modulverantwortlicher des Bachelor-Onlinestudiengangs Management von Gesundheitseinrichtungen der Hochschule Wismar sein. Der Betreuer nach Absatz 2 ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sie bewerten die Bachelor-Thesis einzeln, gleichberechtigt und unabhängig nach § 8 und begründen ihre Bewertung einzeln schriftlich. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer mindestens 168 Credits nach dieser Prüfungsordnung erworben hat und wessen Bachelor-Thesis mindestens mit „4,0“ bewertet wurde. Die Einladung zum Verteidigungstermin erfolgt durch das Prüfungsamt.

(14) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird von einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, bewertet. Der Kommission gehören die nach Absatz 12 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium kann als Online-Kolloquium mit einer geeigneten Videosoftware durchgeführt werden.

(15) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium schlechter als „4,0“ bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0).

(16) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat einen Sperrvermerk für seine Bachelor-Thesis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Gibt dieser dem Antrag statt, dann darf die Thesis nicht kopiert, ausgeliehen oder Dritten zugänglich gemacht werden, und das Kolloquium ist in diesem Fall nicht hochschulöffentlich.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dessen Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat aus derjenigen Fakultät bestellt, die für den jeweiligen Onlinestudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer über den Kandidaten das Sorgerecht hat, zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 16 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 und § 14 Absatz 12 Satz 7,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertiggestellten Praxisarbeiten bzw. theoriebasierten Leistung sowie der Bachelor-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelorurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Absatz 3 und 4.

§ 17 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Für die Prüfer gilt § 15 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus den mit der ihnen zugeordneten Creditzahl gewichteten Noten der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Ordnung und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium gemäß § 14 Absatz 12 und 15.

(2) Die Abschlussnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	„sehr gut“,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“.

Bei einer Abschlussnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) (weggefallen)

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die gewählten Vertiefungsrichtungen, die Module und Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote und die relative Bewertung aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und vom Direktor der Net.Uni zu unterschreiben.

(5) Auf Antrag des Studierenden kann die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Studierenden ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Studienganges anzugeben.

(6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des erlangten Abschlusses hervorgeht. Die Zeugnisergänzung erhält insbesondere die folgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen;
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät;
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, zu Zugangsvoraussetzungen und zur Dauer des Studienprogramms;
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und zum Studienerfolg;
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten);
- f) Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium);
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle);
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Bildungssystem.

Die Zeugnisergänzung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 19 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Direktor der Net.Uni unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 22 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Onlinestudiengang Management von Gesundheitseinrichtungen

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Summe
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	MP K120	6															6
PM 2	Personalwirtschaft	MP K120	6															6
PM 3	Buchführung	MP K120	6															6
PM 4	Grundlagen des deutschen Gesundheitssystems	MP K 120	6															6
PM 5	Bilanzierung			MP K 120	6													6
PM 6	Investition und Finanzierung			MP K 120	6													6
PM 7	Wirtschaftsprivatrecht I: Grundlagen			MP K120	6													6
PM 8	Medizinische Grundbegriffe			MP K 120	6													6
PM 9	Kostenrechnung					MP K 120	6											6
PM 10	Wirtschaftsprivatrecht II: Vertiefung					MP K 120	6											6
PM 11	Grundlagen der Krankenversicherung					MP K 120	6											6
PM 12	Wissenschaftliches Arbeiten					MP APL	6											6
PM 13	Beschaffung und Produktion							MP APL	6									6
PM 14	Gesundheitsrecht							MP K 120	6									6
PM 15	Management von Gesundheitseinrichtungen: Stationäre und Ambulante Versorgung							MP APL	6									6
PM 16	Grundlagen der Gesundheitsökonomie							MP K 120	6									6
PM 17	Marketing und Absatz									MP K 120	6							6
PM 18	Unternehmensrecht									MP K 120	6							6

PM 19	Grundlagen der evidenzbasierten Medizin									MP K 120 oder APL	6							6	
PM 20	Statistik									MP K 120	6							6	
PM 21	Arbeits- und Dienstrecht											MP APL	6					6	
PM 22	Versorgungsforschung, Epidemiologie und Public Health											MP K 120	6					6	
PM 23	Empirische Forschungsmethoden											MP APL	6					6	
PM 24	Projekt- und Prozessmanagement											MP K 120	6					6	
PM 25	Unternehmensplanspiel													MP APL	6			6	
PM 26	Organisation													MP K 120	6			6	
PM 27	Controlling													MP K 120	6			6	
PM 28	Qualitätsmanagement													MP APL	6			6	
PM 29	Bachelor-Thesis																	12	12
			24		24		24		24		24		24		24		24	12	180

Erläuterungen:

PM Pflichtmodul

MP Modulprüfung

CR Credits

K Klausur (Dauer)

APL Alternative Prüfungsleistung

Die Studierenden sind bis zwei Wochen nach Semesterbeginn über die im jeweiligen Fach für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

2.2 Main Field(s) of Study:

Health Management

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design, Net.Uni

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (4.0 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

4.0 years

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification; or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences; or passing the admission examination at Wismar University.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study: distance/online learning, 4.0 years

4.2 Program Requirements:

The program offers relevant courses for health enterprises and institutions in topics of health management, statistics, business informatics, law, economics and quality management. The program combines all relevant fields in health economics (such as basics of german health systems, health economics, basics of health insurance, Management of health facilities, Health services research, epidemiology and public health) with relevant fields of business administration (such as human resource management, marketing, investment, finance and accounting). The program also offers advanced knowledge such as management, controlling, and key qualifications (scientific methods, presentation techniques, social competence). Through the program these skills are applied to practical problems in conducting enterprises/institutions engaged in the health care market. This enables students to develop problem-solving capacities.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes “xx” completed courses in the period from “dd/mm/yyyy” until “dd/mm/yyyy”. The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	x	x	very good
1,6 to 2,5	x	x	good
2,6 to 3,5	x	x	satisfactory
3,6 to 4,0	x	x	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of B.A. degree for admission to the Master programme in health management.

5.2 Professional Status:

The B.A. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of health management.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

None

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wings.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

«PruefVors»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

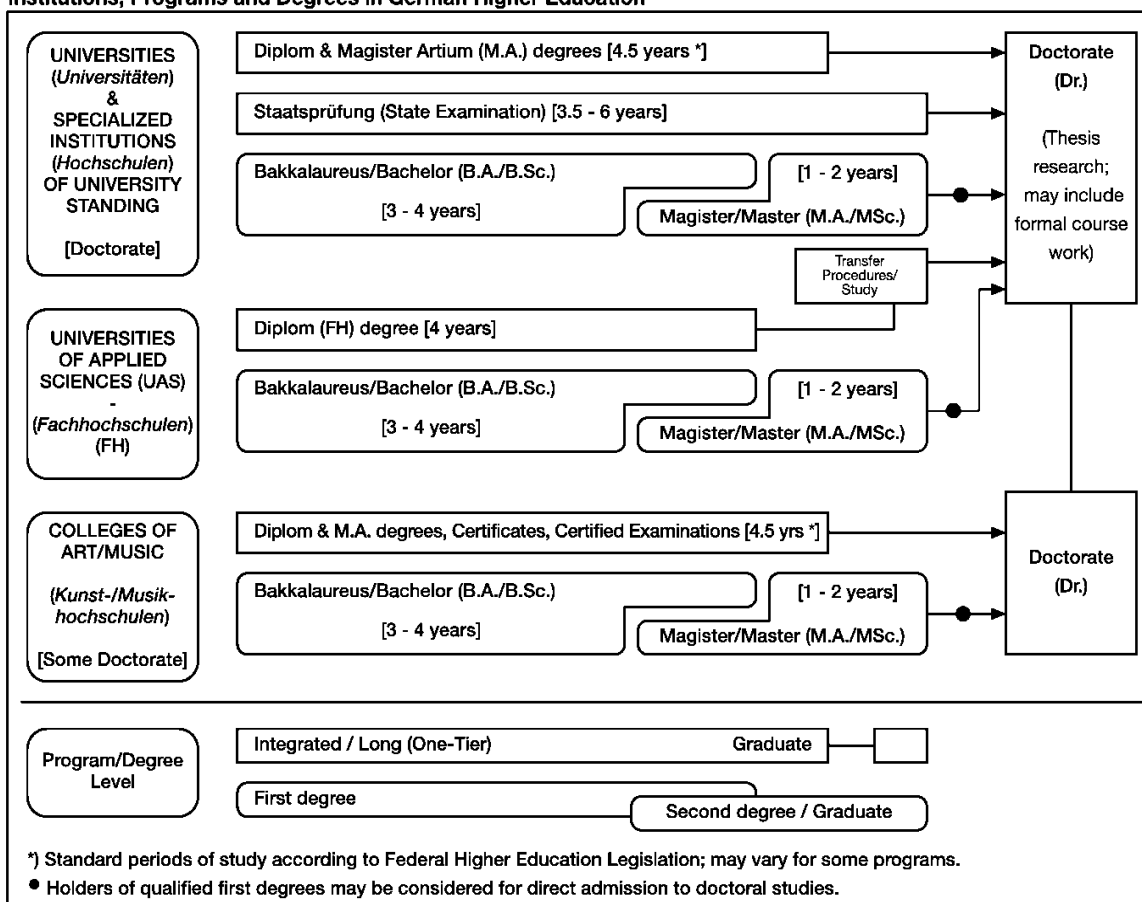
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de